

tatsächlicher Natur, und da auch sie nicht attemwidrig ist, ist das Bundesgericht an sie gebunden. Wenn die Vorinstanz hiefür 900 Fr. aussetzt, so erscheint dieser Ansaß jedenfalls nicht unangemessen.

c) Für vorübergehende reduzierte Arbeitsfähigkeit während der Jahre 1903, 1904 und 1905 hatte die I. Instanz auf Grund des Gutachtens Stierlin, unter Zugrundelegung einer Reduktion von 50 %, 1500 Fr. zugesprochen. Die II. Instanz, die beim Posten 9 mehr zugesprochen hat als die I. Instanz, ist konsequenter Weise hier zu einer Herabsetzung auf 1200 Fr. gelangt. Auch hiegegen können begründete Einwendungen — im Sinne einer weitem Herabsetzung — nicht vorgebracht werden.

d) Für dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit haben die kantonalen Instanzen, gestützt auf das Gutachten Stierlin und von Monakow, einen Ansaß von 25 % zu Grunde gelegt, und da der Kläger die Berufung nicht ergriffen hat, muß es hiebei sein Bewenden haben. Die Ausrechnung der II. Instanz selbst sodann beruht auf richterlichem Ermessen; es kann jedenfalls nicht gesagt werden, daß sie davon einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe.

e) Endlich ist es auch richtig, daß die kantonalen Instanzen dem Kläger unter dem Titel Schmerzengeld einen Betrag zugesprochen haben. Auch wenn man nicht großes Verschulden der Beklagten annehmen will, rechtfertigt sich die Zusprechung eines Schmerzengeldes wegen der Natur der Erkrankung, die die Folge der Fleischvergiftung ist. (Vergl. BGE 29 II S. 563 Erw. 7.)

Alles in Allem genommen — und das ist ausschlaggebend — finden sich für eine Herabsetzung der dem Kläger von der Vorinstanz zugesprochenen Summe keine genügenden Anhaltspunkte vor. Das angefochtene Urteil ist daher auch hinsichtlich des Quantitativs zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. September 1906 in allen Teilen bestätigt.

10. Urteil vom 1. Februar 1907 in Sachen
Oberheinische Versicherungsgesellschaft, Bekl. u. Ver.-Kl.,
gegen A. Maestroni & Cie., Kl. u. Ver.-Bekl.

Kollektiv-Unfallversicherung von Arbeitern. — Stillschweigende Anerkennung der Versicherungspflicht durch den Versicherer. — Ist der konkrete Unfall durch die Versicherung gedeckt? — Auslegung der Versicherungsklausel, dass der Versicherungsnehmer die gegen ihn erhobene Haftpflichtklage der Direktion der Versicherungsgesellschaft zustellen soll; Verhältnis zur administrativen Untersuchung.

A. Durch Urteil vom 2. Oktober 1906 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über das Klagebegehren:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen, Beklagte habe der Klägerin 4736 Fr. 95 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 15. August 1905 anzuerkennen und zu bezahlen?

erkannt:

Beklagtschaft hat der Klägerschaft 3840 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. Dezember 1903 und außerdem 324 Fr. 5 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 4. September 1905 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen:

1. Die Klage sei in vollem Umfange abzuweisen;

2. eventuell: es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Abnahme der von der Beklagtschaft speziell mittelst der in der Appellationsinstanz eingereichten Prozeßeingabe vom 28. Juni 1906 angemeldeten Beweise und zu neuer Entscheidung an das Kantonsgericht zurückzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten seine Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter der Kläger hat auf Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kläger waren bei der Beklagten, Abteilung für Kollektiv-Unfallversicherung, eine Versicherung eingegangen „gegen die „Folgen körperlicher Unfälle, von denen das Arbeits- und Betriebspersonal, soweit solches nach dem Antrage in die Versiche-

„rung einbezogen ist, bei dem Betriebe ihrer zu St. Georgen bei „St. Gallen belegenen Schokolade- und Konfiseriefabrik betroffen „werden sollte.“ Die Versicherung begann am 1. November 1901 und dauerte infolge Prolongation bis 1. November 1903. Im Versicherungsantrage waren unter dem zu versichernden Personal zwei Fuhrleute aufgenommen. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmt unter den Grundlagen der Versicherung: „Mit der Kollektiv-Versicherung gegen körperliche Unfälle „übernimmt die Oberrheinische Versicherungsgesellschaft, dem die „Versicherung beantragenden Arbeitgeber gegenüber, die Verpflichtung zur Bezahlung der in der Police bestimmten Selbstschädigungen, insofern die versicherten Beamten und / oder Arbeiter „bei tatsächlicher Ausübung der ihnen obliegenden, mit dem in „der Police bezeichneten Betriebe in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Berufsarbeiten durch äussere gewaltsame Veranlassung unfreiwillig eine Körperverletzung erleiden“ § 11 Schlusssatz der Police stellt unter den Pflichten des Versicherungsnehmers folgende auf: „Der Versicherungsnehmer ist „nicht berechtigt, die von seinen versicherten Beamten oder Arbeitern bei ihm geltend gemachten Ansprüche ohne vorherige „ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft anzuerkennen oder „durch Zahlung abzufinden. Geschieht dies dennoch, so ist die „Gesellschaft zu seiner Schadloshaltung nicht verpflichtet.“ Endlich ist zu erwähnen aus § 14 der Police: „Sollte einem Versicherungsnehmer aus einem Unfallereignisse, welches die gegenwärtige „Police nach den Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung „betrifft und wegen dessen demgemäss von der Gesellschaft Ersatz „zu leisten wäre, auf Grund Bundesgesetz betr. die Haftpflicht aus „Fabrikbetrieb von 1881, bezw. Bundesgesetze betr. die Ausdehnung „der Haftpflicht v. von 1887 und 1891 eine höhere Ersatzzahlung an den Versicherten rechtskräftig auferlegt worden „sein, als aus der Kollektiv-Unfallversicherung für den betreffenden „Schadenfall zur Auszahlung zu kommen hätte, so vergütet die „Gesellschaft dem Versicherungsnehmer auch die diesem obliegende „Mehrzahlung, sowie die demselben urteilsgemäss zur Last fallenden „Prozesskosten, jedoch nur unter den folgenden weiteren Bedingungen: b) daß der Versicherungsnehmer die gegen ihn an-

„hängig gemachte Klage nebst allen Anlagen der Direktion „der Gesellschaft zustellt und derselben die Wahl und Instruktion „des Anwaltes überläßt“

2. Am 2. September 1903 erlitt Joseph Bauknecht, der seit 1884 als Fuhrknecht im Dienst der Kläger stand, als er mit einem Fuhrwerk von der Stadt nach der Leufenerstrasse fuhr und Kollbahnschienen führte, welche bei der Reinigung des Fabrikweihers der Kläger benützt werden sollten, einen Unfall, der eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte. Bei der administrativen Einvernahme vor Bezirksamt St. Gallen (5. Dezember 1903) erklärte der Teilhaber der klägerischen Firma, Louis Maestranzi, die Haftpflicht werde anerkannt. Trotzdem mußte Bauknecht seine Haftpflichtforderung gerichtlich einklagen; die heutigen Kläger wurden als damalige Beklagte letztinstanzlich durch Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juli 1905 zur Bezahlung von 3840 Fr. nebst 5 % Zinsen seit 1. Dezember 1903 verurteilt, und dem damaligen Kläger wurde außerdem das Recht auf Ersatz der bis 1. Dezember 1903 erlaufenen Arzt- und Spitalkosten vorbehalten.

3. Mit der vorliegenden Klage haben nun die Kläger von der Beklagten, gestützt auf den Versicherungsvertrag, Ersatz der dem Bauknecht bezahlten Summe nebst der außerrechtlichen Entschädigung, zu der sie im Haftpflichtprozeß verurteilt wurden, ferner von weiteren Auslagen, worunter die Hälfte der Arztrechnungen mit 74 Fr. 50 Cts., verlangt. Diese Summe ist ihnen durch das heute angefochtene Urteil zugesprochen worden. Die Beklagte hält von den Einwendungen, die sie der Klage vor den kantonalen Instanzen entgegengestellt hat, vor Bundesgericht noch folgende zwei aufrecht: Erstens handle es sich beim Unfall, der den Bauknecht betroffen, nicht um einen unter die Versicherung fallenden Unfall, da die Tätigkeit des Bauknecht bei jener Fuhr nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebe der Kläger gestanden habe (§ 1 der Police); zweitens haben die Kläger die Versicherungssumme durch Anerkennung der Haftpflicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Beklagten verwirkt (§ 11 der Police). Während die I. Instanz die Klage in Gutheißung dieser zweiten Einwendung abgewiesen hatte, hat die II. Instanz beide Einwendungen für unbegründet erklärt.

4. Es steht fest, daß die heutigen Kläger als damalige Beklagte der Vorschrift des § 14 der Versicherungspolice insofern nachgekommen sind, als sie die heutige Beklagte vom Prozeß gegen den Verunfallten Bauknecht verständigt haben; auch haben sie der Beklagten vorschriftsgemäß vom Unfall Bauknecht sofort Anzeige erstattet. Die Beklagte hat nun vor dem Prozesse den Klägern ihren Willen, die Haftpflichtforderung des Bauknecht zu bestreiten, nie zu erkennen gegeben; sie hat aber weiter auch im Prozesse alle Schritte der damaligen Beklagten geleitet und erst nach der Verhandlung vor Kantonsgericht hat sie ihre Versicherungspflicht abgelehnt unter Berufung auf § 11 der Police. Aus diesem Verhalten der Beklagten, das in voller Kenntnis der Darstellung des Unfalles, wie ihn Bauknecht und die Kläger geben, und in Kenntnis der Anerkennung der Haftpflicht durch die Kläger vor Bezirksamt St. Gallen geschah, muß nun mit den Klägern der Schluß gezogen werden, daß die Beklagte im heutigen Prozesse ihre Haftung nicht mehr grundsätzlich ablehnen darf. Auch die I. Instanz hat offenbar angenommen, es liege eine stillschweigende Anerkennung seitens der Beklagten vor; wenn sie aber aus § 11 der Police den Schluß zieht, die Genehmigung der Anerkennung der Haftpflicht müsse ausdrücklich erfolgen, so geht das fehl. Es handelt sich hierbei, bei dem konkludenten Verhalten der Beklagten, nicht sowohl um die Genehmigung der Anerkennung der Haftpflicht durch den Arbeitgeber, als vielmehr um die eigene Anerkennung der Versicherungspflicht aus dem Versicherungsvertrage; für diese Anerkennung müssen aber die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten, und hienach ist auch eine stillschweigende Anerkennung möglich.

5. Auch wenn indessen die Klage nicht schon aus dem Gesichtspunkte der stillschweigenden Anerkennung der Deckungspflicht durch die Beklagte grundsätzlich geschügt werden müßte, gelangt man zu deren Gutheilung. Fraglich ist alsdann in erster Linie, ob der Unfall, der dem Bauknecht zugestoßen, überhaupt unter die in die Versicherung einbezogenen Kategorien von Unfällen gehöre. Daß Bauknecht selber in die Versicherung einbegriffen war, kann nach dem Versicherungsantrag, der einen integrierenden Bestandteil des Versicherungsvertrages bildet und zur Erläuterung der Police

heranzuziehen ist, nicht zweifelhaft sein; die Einwendung der Beklagten kann daher ernstlich nur dahin verstanden werden, der konkrete Unfall sei nicht durch die Versicherung gedeckt. Die Beklagte beruft sich in dieser Hinsicht darauf, nach § 1 der Police seien nur Unfälle gedeckt, welche bei mit dem in der Police bezeichneten Betriebe in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Berufsarbeiten sich ereignen; nun sei aber das Fahren von Kollbahnschienen jedenfalls keine mit dem Fabrikbetrieb der Kläger unmittelbar zusammenhängende Arbeit, und überdies sei — wofür spezieller Beweis anerboden worden war — der verunfallte Bauknecht zu der betreffenden Arbeit (Reinigung des Weibers) von Zaetta angestellt gewesen, der die Reinigung als selbständiger Unternehmer übernommen habe. Allein alle diese Ausführungen sind unstichhaltig. Denn für den Umfang der Versicherung ist nicht bloß der in der Police dem Geschäfte der Kläger gegebene Titel maßgebend, sondern, neben § 1 der Police, der die Versicherung im allgemeinen umschreibt, auch der Versicherungsantrag, und hienach war nun das Transportgewerbe, das mit dem Fabrikbetrieb der Kläger zweifellos im Zusammenhang steht, mit versichert. Daß aber Bauknecht bei Ausübung dieses Transportgewerbes verunfallt ist, steht wiederum außer Zweifel. Die — oben in Erwägung 2 gegebene — Darstellung vom Unfall stützt sich auf die Feststellung der kantonalen Instanzen (der die Akten nicht widersprechen), daß die Parteien in diesem Prozesse über den Hergang des Unfalles einig sind. Daraus aber folgt, daß die Fuhre, bei der Bauknecht verunfallte, in die Versicherung einbegriffen war. Das nicht nur aus dem — von der Vorinstanz angenommenen — Grunde, daß es sich um eine Hilfsarbeit zum Betriebe der Kläger handelte, auf welche die Novelle zum FHS Anwendung findet, und die daher in der Haftpflichtversicherung einbegriffen gewesen wäre. Denn § 14 der Police, der von der Haftpflichtversicherung spricht, erweitert nicht etwa den Kreis der versicherungspflichtigen Unfälle über die in § 1 aufgezählten hinaus, sondern er nimmt ausdrücklichen Bezug hierauf und enthält eine Erweiterung nur hinsichtlich der Versicherungssumme. Wohl aber ist der Unfall Bauknecht von der Versicherung gedeckt, weil eben das Transportgewerbe der Kläger in der Versicherung mit einbegriffen war.

6. Was sodann § 11 der Police betrifft, auf den sich die Beklagte weiter zu ihrer Entlastung beruft, so handelt es sich zunächst um die Auslegung dieser Klausel. Wollte ihr der absolute Sinn beigelegt werden, daß der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) dadurch verpflichtet werden sollte, in der (obligatorischen) amtlichen, administrativen Untersuchung über den Unfall ohne die Genehmigung des Versicherers Tatsachen zu verschweigen oder falsch darzustellen, oder verhindert, die Tatsachen richtig und wahrheitsgemäß darzustellen, so müßte die Klausel gewiß als unsittlich im Sinne des Art. 17 OR bezeichnet werden und könnte sie also vor dem Rechte nicht Stand halten. Allein das kann nicht der Sinn der Klausel sein. Sie soll vielmehr dazu dienen, die berechtigten Interessen des Versicherers insofern zu wahren, als der Versicherungsnehmer nicht von sich aus über die Ansprüche, die gegen ihn erhoben werden, endgültig soll entscheiden können, sondern daß sich der Versicherer den Entscheid darüber vorbehalten will; insbesondere will sich der Versicherer gegen eine arglistige oder leichtsinnige Anerkennung von Ansprüchen seitens des Versicherungsnehmers decken, und das ist gewiß zulässig. Der Versicherungsnehmer ist danach nur verhindert, rechtsgeschäftliche Erklärungen, die eine Rechtswirkung auf die Begründung der Haftpflichtansprüche ausüben, abzugeben; dagegen ist er nicht verhindert, über die tatsächlichen Vorgänge vor, bei und nach dem Unfälle, das Rechtsverhältnis, in dem der Verunfallte zu ihm steht usw. wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Gibt der Versicherungsnehmer trotz des Verbotes eine rechtsgeschäftliche Anerkennung ab, so ist ihm dann gegen die Verwirkungsklausel der Police der Beweis offen zu lassen, daß die Anerkennung den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen habe und daß dem Versicherer dadurch kein Schaden erwachsen sei. Diese Auslegung der Police folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, daß die Bestimmungen von Versicherungspolice nach Treu und Glauben auszulegen sind und daß insbesondere Verwirkungsklauseln nur insofern ihre Rechtswirkung entfalten dürfen, als ein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt und ein berechtigtes Interesse des Versicherers nicht anders geschützt werden kann. Im vorliegenden Falle haben daher die Kläger nachzuweisen, daß die Anerkennung der Haft-

pflicht an Hand der Tatsachen sachgemäß war, und weiter, daß der Beklagten durch diese Anerkennung ein Schaden nicht entstanden ist. Beides führt darauf hinaus, darzutun, daß die Haftpflichtklage des Bauknecht auch ohne die Anerkennung der Kläger (als damaligen Beklagten) begründet war. Die Vorinstanz führt nun in dieser Hinsicht aus, es seien im Haftpflichtprozesse beim Beweisdekret des Kantonsgerichts auch die Indizien gewürdigt worden, welche die damalige Anerkennung der Haftpflicht auch als eine der Sachlage entsprechende erscheinen ließen. Des weitern läßt sie dahingestellt, „ob auf Grund der damaligen Aktenlage im Haftpflichtprozeß ohne die Anerkennung der Haftpflicht die Haftpflichtklage Aussicht auf Erfolg gehabt hätte“, und das mit der Begründung, im heutigen Prozesse hätten die Parteien übereinstimmend eine Sachdarstellung vom Unfälle gegeben, welche der Anwendung des Art. 3 Novelle zum ZHG rufe. Das letztere ist ohne weiteres richtig. Die Reinigung des Fabrikweihers steht mit dem Fabrikbetrieb in mittelbarem Zusammenhang, und da die Fuhre des Bauknecht zum Zwecke dieser Reinigung diente, so bezieht auch sie sich mittelbar auf den Betrieb. Ob aber die Rückbeziehung der Darstellung der Parteien im heutigen Prozeß auf den Haftpflichtprozeß angängig ist und aus der heutigen Darstellung gefolgert werden darf, die Haftpflicht wäre auch ohne Anerkennung der Kläger (damaligen Beklagten) gutgeheißen worden, ist wohl eine Frage prozessualer Natur, die sich der Überprüfung des Bundesgerichts entzieht. Daraus folgt denn aber ohne weiteres, daß die Kläger den ihr obliegenden oben formulierten Nachweis geleistet haben. Übrigens erscheint jene Rückbeziehung auch durchaus sachgemäß und es wäre daher, wenn dieser Punkt nicht als prozessualer Entscheid betrachtet werden wollte, der Schluß der Vorinstanz auch materiell gerechtfertigt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Oktober 1906 in allen Teilen bestätigt.